



## KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 18. September 2017  
Kantonsratspräsidentin Vroni Thalman-Bieri

### **M 331 Motion Müller Guido und Mit. über die Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte von Polizistinnen und Polizisten / Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung.

Peter Zurkirchen beantragt Erheblicherklärung als Postulat.

Guido Müller wandelt seine Motion in ein Postulat um.

Peter Zurkirchen: Die Motion verlangt, eine klare Regelung als Offizialdelikt im neuen Gesetz einzubauen, um die Persönlichkeitsrechte von Polizistinnen und Polizisten zu schützen. Aus Sicht der CVP ist die Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte von Polizistinnen und Polizisten berechtigt. Es kommt tatsächlich zu Verletzungen dieser Persönlichkeitsrechte. In welcher Form die Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte erfolgen soll und ob allenfalls bereits genügend rechtliche Grundlagen bestehen, hätten wir gerne anlässlich der Beratung der Botschaft B 74 über die Aktualisierung des Polizeirechts in den JSK-Sitzungen diskutiert. Dieses Thema wurde aber, insbesondere von der SVP, nicht aufgegriffen. Die CVP Fraktion beantragt, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Guido Müller: Ich bin über die Stellungnahme des Regierungsrates enttäuscht, man könnte meinen, dass mehrere Personen daran gearbeitet haben. Der Schluss, den die Regierung zieht, ist mit dem Inhalt nicht identisch. Laut der Stellungnahme werden Polizisten zum Teil an den Pranger gestellt, sie werden gefilmt, und die Filme werden ins Internet gestellt, was tatsächlich auch zu Problemen führen kann. Ich bin enttäuscht darüber, dass sich die Regierung nicht hinter die Polizei stellt, hinter diese Frauen und Männer, die täglich ihren Dienst verrichten. Ich hätte von der Regierung erwartet, dass sie zumindest eine Erheblicherklärung als Postulat in Betracht gezogen hätte. Ich habe die Motion ursprünglich dringlich eingereicht, damit sie zusammen mit der 1. Beratung zur Botschaft B 74 hätte behandelt werden können. Der Rat hat aber damals die dringliche Behandlung abgelehnt. Vielleicht findet mein Anliegen nun doch noch auf die 2. Beratung hin Gehör. In unserem System gibt es zwar einen Täterschutz, jeder Kleinkriminelle wird auf Fotos oder im Fernsehen unkenntlich gemacht. Die Polizisten hingegen erscheinen unzensuriert und zum Teil mit Namen in den Medien. Sie müssen sogar damit rechnen, dass sie in ihrer Freizeit von Personen, die sie aus dem Verkehr ziehen mussten, angepöbeln werden. Es braucht eine Lösung, deshalb bitte ich Sie, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Ylfete Fanaj: Ich kann die Begründungen von Peter Zurkirchen und Guido Müller nicht nachvollziehen. Letzte Woche wäre es möglich gewesen, der Polizei gegenüber ein Zeichen zu setzen, indem wir ihr die nötigen personellen Ressourcen zugestanden hätten. Wir haben heute die Aktualisierung des Polizeirechts diskutiert; dabei ist es um Observationen, die Überwachung im Internet und die Datenbearbeitung gegangen. Die SVP hat sich anlässlich dieser Beratung nicht geäußert. Ich lehne das Anliegen der Motion jedoch ab. Eine spezielle Verankerung der Persönlichkeitsrechte von Polizistinnen und Polizisten im Polizeigesetz

wäre fremd. Was ist mit den Persönlichkeitsrechten von Lehrerinnen und Lehrern? Auch sie können an den Pranger gestellt und gefilmt werden. Richterinnen und Richter treffen ebenfalls heikle Entscheide. Die Polizistinnen und Polizisten unterstehen dem Personalgesetz. Wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt wird, hat die Öffentlichkeit ein Recht darauf zu erfahren, wie Polizeieinsätze abgelaufen sind. Wenn die Polizei ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit erfüllt, hat sie auch nichts zu befürchten. Wenn sie an den Pranger gestellt wird, kann sie gemäss Artikel 28 ZGB, dem privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz, rechtlich dagegen vorgehen. Die SP-Fraktion lehnt sowohl die Erheblicherklärung als Motion wie auch als Postulat ab.

Hans Stutz: Ausser dem Mediensprecher der Polizei stosse ich in den Medien selten auf Bilder von Polizisten mit Namensangabe. Mit der in der Motion verlangten Forderung sollen wahrscheinlich die erlittenen Sparmassnahmen bei der Polizei wieder etwas gutgemacht werden. Die Polizei muss kontrolliert werden, weil sie einen öffentlichen Auftrag ausführt. Es ist auch verschiedentlich vorgekommen, dass durch Medienberichte oder Videoclips die Angaben des Mediensprechers der Polizei widerlegt worden sind und die Medien die Polizei zu Recht kritisiert haben. Solche Vorfälle gab es auch schon im Kanton Luzern, beispielsweise als über 200 Personen im Sonnenbergtunnel inhaftiert waren und ihre respektlose Behandlung durch die Polizei in Videoclips nachgewiesen werden konnte. Laut Stellungnahme der Regierung besteht zudem aus Sicht der Polizei im Rahmen der Teilrevision des Polizeigesetzes keine Notwendigkeit, eine Norm zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Korpsangehörigen aufzunehmen. Die Persönlichkeitsrechte können gemäss Artikel 28 ZGB geahndet werden.

Johanna Dalla Bona-Koch: Bei einem Einsatz der Polizei, sei es bei einem Unfall oder einer Verhaftung, sind oft Schaulustige zur Stelle. Viele von ihnen schauen nicht nur zu, sondern sie halten die Szenen mit ihren Handys fest. Diese Clips werden im privaten Umfeld verschickt, an die Medien weitergegeben oder gar auf YouTube hochgeladen. Grundsätzlich ist es erlaubt, Polizisten zu filmen, und die uniformierten Mitarbeitenden sind sich auch bewusst, dass ihre Arbeit die Öffentlichkeit interessiert. Daher müssen sie damit rechnen, dass Aufnahmen gemacht werden. Schwierig wird es erst, wenn mit der Veröffentlichung von Bildmaterial und besonders der Identität der Beamten deren Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Das ist für die Betroffenen sehr belastend, und daher gilt es, die Polizeiangehörigen in diesem Bereich zu schützen und zu stützen. Eine Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte der Polizei im Kanton Luzern im entsprechenden Gesetz sowie die Umwandlung des zivilrechtlichen Weges in ein Officialdelikt sind aber nicht der richtige Weg, nicht nur weil es sich bei den wirklich belastenden Veröffentlichungen um Einzelfälle handelt, sondern besonders weil es eine nationale und nicht eine kantonale Regelung braucht. Das Internet ist grenzenlos, da macht eine örtliche Begrenzung von Internetgesetzen keinen Sinn. Zudem sind Videos nicht immer ungerechtfertigt. Bei Grosseinsätzen oder Beweisaufnahmen von Polizeiübergriffen im öffentlichen Interesse ist eine Veröffentlichung von Bildmaterial erlaubt. Weiter müssen bei einer Umwandlung in ein Officialdelikt künftig Privatpersonen und Medien mit einer Anzeige rechnen, auch wenn nichts Problematisches abgebildet ist. Das ist unverhältnismässig und hat einen grossen bürokratischen Aufwand zur Folge. Letztlich gibt es auf Bundesebene bereits Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, auch von Polizeiangehörigen, sowie klare Regelungen und Strafnormen zur Veröffentlichung von Aufnahmen. Weitere Strafnormen zu erlassen, liegt nicht in der Kompetenz der Kantone. In der Kompetenz des Kantons Luzern liegt es aber, Polizeiangehörige im Bereich „Internetpranger“ entsprechend zu schulen; dort gilt es anzusetzen. Die FDP-Fraktion lehnt sowohl die Erheblicherklärung als Motion wie auch als Postulat ab.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion lehnt die Motion ab. Wir verstehen das Anliegen. Durch die massive Zunahme der Nutzung von digitalen Informationskanälen wächst im Gegenzug das Bedürfnis nach individuellem Daten- und Persönlichkeitsschutz. Die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols, wahrgenommen durch die Polizei, soll einer angemessenen öffentlichen Kontrolle unterliegen. Das Filmen in der Öffentlichkeit ist bei Polizeieinsätzen erlaubt, das Schweizer Fernsehen tut dies permanent. Problematisch wird es jedoch, wenn

die Fokussierung auf die Einzelperson im Einsatz geschieht. Hier greifen aber die erwähnten Schutznormen. Weiter gilt es zu beachten, dass in der Botschaft B 74 unter anderem auch die polizeiliche Videoüberwachung umfassender als heute geregelt wird und auch die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln im Internet eine grössere Rolle spielt. Damit erhält die Polizei ihrerseits zusätzliche Instrumente und Möglichkeiten, um der Täterseite besser Paroli bieten zu können. Lassen wir bei der polizeilichen Überwachung mehr zu, müssen wir im Sinn einer Gleichbehandlung konsequenterweise dem persönlichen Datenschutz von Bürgerinnen und Bürgern mehr Beachtung schenken. Das bedeutet, dass unser Rat anlässlich der nächsten Budgetrunde den Datenschutzbeauftragten eher stützen müsste.

Guido Müller: Unser Polizeikorps umfasst zurzeit zirka 800 Polizistinnen und Polizisten. Einige davon werden ungerecht behandelt und an den Pranger gestellt. Mit einer Aufstockung des Polizeikorps können wir dieses Problem aber nicht lösen. Heute wird in den Medien keine Rücksicht auf Personen genommen, die ihren Job erfüllen müssen. Der Fernsehsender Tele 1 bringt oft Berichterstattungen über Polizeieinsätze, beispielsweise bei Demonstrationen. Wenn ein Polizist gegen ein Gesetz verstösst, muss er auch die Konsequenzen tragen. Wenn er aber einfach seinen Auftrag erfüllt, soll er nicht an den Pranger und im Fernsehen zur Schau gestellt werden können.

Ylfete Fanaj: Laut Stellungnahme der Regierung wollen die Polizistinnen und Polizisten diese Regelung gar nicht. Lassen wir sie also einfach ihren Job machen. Dazu brauchen sie diese Regelung nicht, sondern genügend Ressourcen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Der Regierung ist die Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte unserer Polizistinnen und Polizisten ein grosses Anliegen. Mit der Motion werden wir beauftragt, im Polizeirecht eine Regelung zu schaffen, welche die Persönlichkeitsrechte von Polizistinnen und Polizisten in den Medien und im Netz sicherstellt. Selbstverständlich haben wir zuerst mit der Polizei Rücksprache genommen. Wir sind gemeinsam zum Schluss gelangt, dass eine solche Regelung nichts bringt. Es liegt zudem nicht in der Kompetenz der Kantone, weitere Strafnormen zu erlassen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen geben genügend Handhabe, um in Einzelfällen gegen Missbräuche vorzugehen. Der Bund hat im Strafgesetzbuch strafbare Handlungen gegen den Geheimbereich abschliessend geregelt. Deshalb lehnen wir die Motion ab.

Der Rat erklärt die in ein Postulat umgewandelte Motion mit 58 zu 46 Stimmen erheblich.